

Anlage A

Vorschlag der ÜNB zur Befreiung von der Verpflichtung, Regelreserveanbietern ge- mäß Artikel 34 Absatz 1 der VERORDNUNG (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitli- nie über den Systemausgleich im Elektrizi- tätsversorgungssystem die Übertragung ih- rer Verpflichtung zur Bereitstellung von Re- gelleistung zu gestatten

18. Oktober 2018

Die FCR beschaffenden ÜNB unter Erwägung nachstehender Gründe,

Präambel

- 1) Dieses Dokument ist der Vorschlag zur Befreiung der ÜNB der FCR-Kooperation von der Verpflichtung, Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung in dem geografischen Gebiet der FCR-Kooperation zu gestatten.
- 2) Regelleistung bezeichnet in diesem Vorschlag die Frequenzhaltungsreserven (im weiteren Verlauf als „FCR“ bezeichnet), die derzeit von den Übertragungsnetzbetreibern der beteiligten Länder Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz gemäß der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im weiteren Verlauf als „EBGL“ bezeichnet) beschafft werden. Dies steht auch im Einklang mit dem anwendbaren Recht in der Schweiz (Stromversorgungsgesetz). Der vorgelegte Vorschlag wird im weiteren Verlauf als „Vorschlag“ bezeichnet.
- 3) Artikel 1 der EBGL besagt unter anderen, dass gemeinsame Grundsätze für die Beschaffung und die Abrechnung von Frequenzhaltungsreserven in der EBGL festgelegt sind.
- 4) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 EBGL bedarf die in diesen Vorschlag eingebundene Beantragung einer Ausnahme der Genehmigung durch alle Regulierungsbehörden der betreffenden Region.
- 5) Artikel 5 Absatz 5 EBGL verlangt, dass *„der Vorschlag für Modalitäten oder Methoden den vorgesehenen Zeitraum ihrer Umsetzung und eine Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele dieser Verordnung enthalten“* muss. *Die Umsetzung muss innerhalb von 12 Monaten nach der Genehmigung durch die zuständigen Regulierungsbehörden erfolgen, es sei denn, alle zuständigen Regulierungsbehörden stimmen einer Verlängerung des Zeitraums zu oder in dieser Verordnung sind andere Zeiträume vorgesehen.“*
- 6) Artikel 6 Absatz 1 EBGL schreibt vor: *„Ist nach Ansicht einer oder mehrerer Regulierungsbehörden gemäß Artikel 37 der Richtlinie 2009/72/EG vor der Genehmigung der gemäß Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 vorgelegten Modalitäten oder Methoden eine Änderung erforderlich, legen ihnen die relevanten ÜNB innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung der Regulierungsbehörden zur Änderung einen Vorschlag für geänderte Modalitäten oder Methoden zur Genehmigung vor. Die zuständigen Regulierungsbehörden entscheiden über die geänderten Modalitäten oder Methoden innerhalb von zwei Monaten nach deren Vorlage.“*
- 7) Artikel 10 Absatz 1 EBGL schreibt vor, dass *„die gemäß dieser Verordnung für die Einreichung von Vorschlägen für Modalitäten oder Methoden oder für deren Änderungen zuständigen ÜNB die Stakeholder, einschließlich der relevanten Behörden jedes Mitgliedstaats, über einen Zeitraum von mindestens einem Monat zu den Entwürfen von Vorschlägen für Modalitäten oder Methoden und andere Durchführungsmaßnahmen konsultieren“* müssen.
- 8) Artikel 10 Absatz 6 EBGL sieht vor, dass *„die für die Vorschläge für Modalitäten oder Methoden zuständigen ÜNB die aus den Konsultationen gemäß den Absätzen 2 bis 5 hervorgegangenen Stellungnahmen der Stakeholder in angemessener Weise berücksichtigen, bevor sie der Regulierungsbehörde ihre Vorschläge zur Genehmigung vorlegen. In allen Fällen ist zusammen mit dem Vorschlag eine fundierte Begründung vorzulegen, weshalb die aus der Konsultation her-*

vorgegangenen Stellungnahmen berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt wurden, die rechtzeitig - vor oder gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Vorschlags für Modalitäten oder Methoden - zu veröffentlichen ist.

- 9) Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe k EBGL verlangt: *„Jeder ÜNB veröffentlicht die folgenden Informationen, sobald sie verfügbar werden:... eine Beschreibung der Anforderungen jedes entwickelten Algorithmus und dessen Änderungen gemäß Artikel 58 mindestens einen Monat vor Anwendung“.*
- 10) Artikel 34 Absatz 1 EBGL schreibt vor: *„Die ÜNB müssen es Regelreserveanbietern gestatten, ihre Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung innerhalb des geografischen Gebiets, in dem die Regelleistung beschafft wurde, zu übertragen. Der/die betreffende(n) ÜNB kann/können eine Ausnahme beantragen, wenn die Vertragslaufzeiten für Regelleistung [...] auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen“.*
- 11) Artikel 34 Absatz 5 EBGL schreibt vor: *„Falls ein ÜNB die Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung nicht gestattet, erläutert er den beteiligten Regelreserveanbietern den Grund für die Ablehnung“.*
- 12) Artikel 65 Absatz 2 EBGL schreibt vor: *„Die Bestimmungen der Artikel [] 34 [] dieser Verordnung werden ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Verordnung anwendbar.“*
- 13) Artikel 163 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (SOGL) verlangt: *„Alle an dem Austausch von FCR innerhalb eines Synchrongebiets beteiligten ÜNB halten die in Anhang VI in der Tabelle angegebenen Grenzwerte und Anforderungen für den Austausch von FCR innerhalb des Synchrongebiets ein“.*

LEGEN DEN FOLGENDEN VORSCHLAG ZUR BEFREIUNG DER PARTEIEN DER FCR-KOOPERATION VON DER VERPFLICHTUNG, REGELRESERVEANBIETERN GEMÄSS ARTIKEL 34 ABSATZ 1 EBGL DIE ÜBERTRAGUNG IHRER VERPFLICHTUNG ZUR BEREITSTELLUNG VON REGELLEISTUNG ZU GESTATTEN, DEN ZUSTÄNDIGEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN VOR.

Artikel 1 - Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Die Parteien der FCR-Kooperation beschaffen Regelleistung für Frequenzhaltungsreserven („FCR“) gemeinsam im Rahmen einer FCR-Beschaffung.
2. Artikel 34 Absatz 1 der VERORDNUNG (EU) 2017/2195 DER KOMMISSION vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem sieht vor, dass die ÜNB es Regelreserveanbietern gestatten müssen, ihre Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung innerhalb des geografischen Gebietes, in dem die Regelleistung beschafft wurde, zu übertragen. Der/die betreffende(n) ÜNB kann/können eine Ausnahme beantragen, wenn die Vertragslaufzeiten für Regelleistung gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen.

Artikel 2 - Definitionen und Interpretationen

1. Zum Zwecke dieses Marktkonzept-Vorschlages haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die
2. Bedeutung der in der EBGL und SOGL enthaltenen Definitionen. Zusätzlich gelten folgende Definitionen:
 - (a) FCR-Kooperation bezeichnet die Kooperation zwischen den ÜNB, die den FCR-Kooperationsvertrag unterzeichnet haben
 - (b) FCR-Beschaffung bezeichnet die gemeinschaftliche Beschaffung von FCR durch alle ÜNB, die den FCR-Kooperationsvertrag unterzeichnet haben und an der gemeinsamen Auktion zur Beschaffung von FCR-Kapazität teilnehmen
3. In diesem Dokument gilt das Folgende:
 - (a) Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation dieses Vorschlags; und
 - (b) jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Direktiven, Anordnungen, Urkunden, Gesetze oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.

Artikel 3 - Übertragung von Regelleistung

1. Entsprechend den gemäß Artikel 34 Absatz 1 EBGL festgelegten Rechten schlagen die ÜNB der FCR-Kooperation vor, dass die grenzüberschreitende Übertragung bezuschlagter Leistungsverpflichtungen in der FCR-Beschaffung ab dem 1. Juli 2019 verboten wird. Die ÜNB der FCR-Kooperation beantragen eine Ausnahme von der grenzüberschreitenden Übertragung von Regelleistung mit dem Argument, dass ab diesem Datum die geplante Vertragslaufzeit auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen wird und der Vorschlag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der EBGL vorgelegt wird.
2. Gemäß Artikel 34 Absatz 1 EBGL bedarf dieser Vorschlag der Genehmigung des in den Vorschlag der ÜNB für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung für Frequenzhaltungsreserven (FCR) gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem eingebundenen vorgeschlagenen Implementierungsfahrplans durch die nationalen Regulierungsbehörden.

Artikel 4 - Sprache

1. Die Referenzsprache für diesen Vorschlag für gemeinsame und harmonisierte Bestimmungen und Verfahren ist Englisch. Sofern ÜNB diesen Vorschlag in ihre Landessprache(n) übersetzen

Vorschlag zur Befreiung von der Verpflichtung,
Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung
von Regelleistung zu gestatten



müssen, gilt bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 7 EBGL veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache die englische Version vorrangig und die betreffenden ÜNB sind verpflichtet, den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzungsversion des Vorschlags vorzulegen.